

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

## Finanzausgleich vor Gericht

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Thiel, Eberhard (1985) : Finanzausgleich vor Gericht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 8, pp. 380-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136065>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



Eberhard Thiel

## Finanzausgleich vor Gericht

Beobachter des Finanzausgleichs in der Bundesrepublik warten recht gespannt auf Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts zu den von einigen Bundesländern gestellten Normenkontrollanträgen. Dabei geht es um die Regelungen für den horizontalen Länderfinanzausgleich, der nach der Verteilung der Gemeinschaftssteuern einsetzt, und um die Ergänzungszuweisungen des Bundes. Inzwischen gedeiht die Konfusion über Ausbeutung oder Alimentierung zwischen den Ländern soweit, daß z. B. Hamburg in den Augen seiner Regierung als äußerst benachteiligt, aus der Sicht der Opposition gar als privilegiert gilt.

Emotionale Äußerungen dieser Art sind verständlich; denn Zuflüsse oder Abflüsse von Steuermitteln beeinflussen recht deutlich die finanzpolitische Dispositionsfähigkeit einzelner Länder und damit das zwi-

schen ihnen bestehende Machtgefälle. Es überrascht jedoch, daß die oft geführte Debatte über die Höhe der Ausgleichsbeträge nicht die konstitutiven Elemente des Finanzausgleichssystems beachtet, die mit diversen Vergleichen und Begründungen das Ausmaß des Finanzausgleichs bestimmen. Die anhängigen Verfahren zielen denn auch auf Änderungen dieser nicht gerade transparenten Konstruktionen ab.

Zu bedauern bleibt, daß im politischen Raum keine Einigung über die Absicherung der Finanzausstattungen erzielt werden konnte, die zur Erfüllung der Länderaufgaben angemessen sind. Daß der angestrebte kooperative Föderalismus nun in einem wesentlichen Bereich vom Verfassungsgericht gestaltet werden soll, hinterläßt einen negativen Eindruck. Dieser wird lediglich durch die Erwartung gemildert, daß die Richter den politischen Akteuren genügend Raum belassen, damit sie politisch kontrollierbar einen Ausgleich der jeweils wechselnden Interessenlagen herbeiführen können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Prinzipien des Ausgleichssystems weiterhin mögliche Instrumente zur föderalen Konsensbildung bleiben. Der Vergleich der Finanzkraft der Länder ist als Basis aller Ausgleichsberechnungen ohne Einbeziehung aller Steuern und steuerähnlichen Abgaben wohl nicht zieladäquat. Bisher werden die bergrechtliche Förderabgabe nur zum Teil, andere Einnahmen gar nicht berücksichtigt. Auch die in die Berechnung einzubeziehenden Gemeindesteuern werden nicht in ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt.

Wird der Finanzbedarf pro Einwohner in allen Bundesländern als gleich hoch eingeschätzt, dann könnte der Pro-Kopf-Betrag aller Länder- und Gemeindesteuern im Bundesgebiet als Maßstab für den Ausgleichsbedarf dienen. Da eine vollständige Nivellierung nicht gewollt sein kann, ließe sich auch bei

einer solchen Regelung das Ausmaß der gewünschten Angleichung politisch fixieren. Die gegenwärtige Regelung geht jedoch von ungleichen Bedarfen aus. So wird die unterschiedliche Siedlungsstruktur in den Ländern berücksichtigt, Hamburg und Bremen kommen in den Genuß einer speziellen Einwohnergewichtung, und schließlich werden als Sonderlasten relativ höhere öffentliche Aufwendungen in kleineren Bundesländern und Aufwendungen für den Unterhalt der Seehäfen in Ansatz gebracht.

Wenn die jeweilige Bedarfssituation der Länder auch in Zukunft berücksichtigt werden soll, dann müßten wohl eher generell in Ansatz zu bringende Bedarfskriterien gefunden werden; denn die heutige Auswahl der Sonderlasten ist zumindest unvollständig, insbesondere fehlt eine einleuchtende Begründung für das Ausmaß aller gewährten Vergünstigungen.

Je umfangreicher jedoch der Katalog der Indikatoren wird (z. B. Infrastrukturbestände, Veränderungen der Einkommen), desto schwieriger wird auch der Abstimmungsprozeß über die Wertigkeit der Bedarfe. Dabei muß streng darauf geachtet werden, daß die Autonomie der Länder nicht ungebührlich eingeschränkt wird. Außerdem sollte der Finanzausgleich nicht mit speziellen strukturpolitischen Zielen (z. B. Gemeinschaftsaufgaben) überfrachtet werden.

Der Länderfinanzausgleich kann sich auf die Angleichung der Steuereinnahmen beschränken, oder er kann verstärkt die individuellen Bedarfe der Länder einbeziehen. Das erste dürfte alleine kaum ausreichen, um die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in den Regionen herzustellen; das zweite stößt bald an Grenzen des föderativen Selbstverständnisses. Auch die Gerichte werden dieses Spannungsfeld nicht einengen. Die Politiker bleiben gefordert!